

5110/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5450/J - NR/1998, betreffend Einleitung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens für den Lainzer Tunnel, die die Abgeordneten Mag. Kukacka und Kollegen am 16. Dezember 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens betreffend das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren über das Projekt Lainzer Tunnel - Abschnitt III (Verbindungstunnel) haben einige Verfahrensparteien mit Schreiben vom 5.6.1998 ein Gutachten von Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer vorgelegt. Aus diesem Gutachten ergibt sich zusammenfassend, daß für das gegenständliche Projekt ein Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erforderlich sein soll. Hiezu ist jedoch folgendes zu bemerken:

Im geltenden Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 1993 (Wirksamkeit seit 1.7.1994) ist in § 24 normiert, daß vor Erlassung einer Trassenverordnung für den Bau von Hochleistungsstrecken mit einer Länge von mehr als 10 km eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bereits daraus folgt, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Trassenverordnung Lainzer Tunnel wurde in BGBl. Nr.824/1993 vom 3.12.1993, somit vor Inkrafttreten des UVP -

Gesetzes kundgemacht. Daraus folgt, daß im Trassenverordnungsverfahren Lainzer Tunnel ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren weder rechtlich möglich noch zulässig gewesen wäre.

Festzuhalten ist, daß auch vor Inkrafttreten des UVP - Gesetzes die Umweltaspekte im Trassenverordnungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben, da auf Grund der Bestimmungen des HL - Gesetzes auf die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens Bedacht zu nehmen ist und ein öffentliches Anhörungsverfahren unter Einbeziehung der betroffenen Gemeinden und Länder stattgefunden hat.

Zur EG - Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung 85/337/EWG ("UVP - RL") ist zu bemerken, daß diese Richtlinie kein innerstaatliches österreichisches Recht darstellt. Eine Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte in Österreich durch das UVP - Gesetz. Somit ist eine direkte Anwendung dieser EG - Richtlinie in Österreich rechtlich nicht möglich, sondern haben die österreichischen Behörden das geltende österreichische Recht anzuwenden.

Diese Rechtsmeinung meines Ressorts wurde den betroffenen Bürgern auch anlässlich der Ortsverhandlung über das gegenständliche Projekt (31.8. - 3.9.1998) zur Kenntnis gebracht. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Frage der Erforderlichkeit eines UVP - Verfahrens für das Projekt "Lainzer - Tunnel" bereits Gegenstand eines beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahrens (Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den Baugenehmigungsbescheid Lainzer - Tunnel - Abschnitt 1V - Verknüpfung Westbahn) ist, woraus sich ergibt, daß die Bewertung des Gutachtens von Prof Raschauer auch im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt. Zusammenfassend ergibt sich somit, daß aus derzeitiger Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ein UVP - Verfahren für das gegenständliche Projekt nicht durchzuführen ist.